

SATZUNG

Förderverein Klettgau Gymnasium Tiengen e.V.

1. Fassung vom 17.07.1972,
geändert am 16.06.1986, 28.11.1996, 08.03.1999 und 12.03.2018

1. Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen: Förderverein Klettgau Gymnasium Tiengen e.V.

Er hat seinen Sitz in 79761 Waldshut-Tiengen und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

2. Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Aufbringung von Mitteln zur Förderung der Erziehung in Kunst, Wissenschaft, Leibesübungen und dergleichen, zu Gunsten aller, die am Klettgau Gymnasium lernen, wirken und arbeiten.

3. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 3

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen bestehen nicht.

§ 4

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können sein:

- a. die Eltern der Schüler des Klettgau Gymnasiums Tiengen,
- b. die ehemaligen Schüler des Klettgau Gymnasiums Tiengen,
- c. Freunde des Klettgau Gymnasiums (Privatpersonen und Firmen)

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt bei Todesfall oder durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres.

§ 6

Die Einkünfte des Vereins bestehen:

- a. aus dem Jahresbeitrag von Einzelmitgliedern, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt,
- b. aus dem Jahresbeitrag von Firmen nach freiem Ermessen,
- c. aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder in Form von Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer als stellvertretender Vorsitzender, dem Schatzmeister, 4 Beisitzern, sowie dem jeweiligen Direktor des Klettgau Gymnasiums Tiengen als beratendes Mitglied.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass zwei Vorsitzende die Erklärung im Namen des Vereins abgeben. Schriftstücke, die den normalen verwaltungsmäßigen Geschäftsverkehr betreffen, können vom Schriftführer allein unterzeichnet werden. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vereins.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einladung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle 2 Jahre stattfinden. Die Einladung zur MV erfolgt in Schriftform (z.B. Brief, email, Homepage, örtliches Amtsblatt), mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge für die Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einschl. Kassenbericht,
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Wahl des Vorstandes.
- d. Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand weitergeführt. Für die Prüfung der Bücher und der dazugehörigen Unterlagen werden bei der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer bestellt.
- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

Über die Versammlung und die geführten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn es von vier Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Einladung muss schriftlich, mindestens drei Wochen vorher erfolgen.

§ 11

Anträge auf Satzungsänderungen können von Mitgliedern zur jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bis 30.11. des vorangegangenen Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

5. Auflösung des Vereins

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Um Beschlüsse zu fassen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann - wenn von den Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der anwesenden Mitglieder ein neuer, begründeter Antrag eingebracht wird - eine zweite Versammlung einberufen werden. Die Beschlüsse der zweiten Versammlung sind bei Stimmenmehrheit endgültig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger des Klettgau Gymnasiums, der das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke verwenden muss.

Waldshut-Tiengen, 12. März 2018

Für den Förderverein Klettgau Gymnasium Tiengen e.V.
Für den Vorstand